



AP BEISTAND



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1: UMFANG DER GARANTEN	3	KAPITEL 6: BEISTAND AM WOHNSTZ	11
1.1. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG		6.1. AUSKUNFTSDIENST RUND UM DIE UHR	
1.2. GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH		6.2. MEDIZINISCHER BEISTAND FÜR DIE VERSICHERTEN	
1.3. VERSICHERTE FAHRZEUGE		6.3. VORZEITIGE RÜCKKEHR DER ELTERN IM FALLE EINES KRAKENHAUSAUFENTHALTS EINES KINDES UNTER 16 JAHREN	
1.4. VERSICHERTE PERSONEN		6.4. HAUSHALTSHILFE	
1.5. AUSSCHLÜSSE		6.5. BEAUFSICHTIGUNG VON KINDERN	
KAPITEL 2: BEISTAND FÜR DAS FAHRZEUG	4	6.6. UNBEWOHNBARER VERSICHERTER WOHNSTZ	
2.1. PANNENDIENST – ABSCHLEPPEN		6.7. VERLUST, DIEBSTAH L ODER VERGESSEN DER SCHLÜSSEL DES GARANT ERTEN WOHNSTZES	
2.2. TRANSPORT DER ERSATZTEILE		6.8. ÜBERMITTELUNG VON DRINGENDEN BOTSCHAFTEN INS AUSLAND	
2.3. TRANSPORT - RÜCKFÜHRUNG			
2.4. WEDER GEFUNDENES GESTOHELENES FAHRZEUG INNERHALB DER GEOGRAPHISCHEN GRENZEN DES VERTRAGS		KAPITEL 7: BEISTAND FÜR FAHRZEUG(E) UND FÜR DIE VERSICHERTEN INSASSEN	12
2.5. BEWACHUNGSKOSTEN			
2.6. BEISTAND FÜR DIE VERSICHERTEN INSASSEN IM FALL EINES TECHNISCHEN ZWISCHENFALLS		KAPITEL 8: AUSSCHLÜSSE	13
2.8. ERSATZFAHRER IN BELGIEN UND IM AUSLAND		8.1. GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE GARANTEN	
2.8. ERSATZFAHRZEUG		8.2. AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH DES PERSONENBEISTANDS.	
KAPITEL 3: BEISTAND FÜR PERSONEN	6	8.3. AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH DES BEISTANDS FÜR FAHRZEUGE	
3.1. MEDIZINISCHER BEISTAND		KAPITEL 9: RECHTSRAHMEN	14
3.2. KOSTEN FÜR SUCHE UND BERGUNG IM AUSLAND		9.1. INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS	
3.3. ERSTATTUNG DER PAUSCHALE FÜR SKILIFT		9.2. DAUER UND ENDE DES VERTRAGS	
3.4. SKIUNFALL IM AUSLAND		9.3. ZAHLUNG DER PRÄMIE.	
3.5. ENTSENDUNG EINES ARZTES VOR ORT		9.4. NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE	
3.6. ERSTATTUNG DER MEDIZINISCHEN KOSTEN INFOLGE EINES MEDIZINISCHEN ZWISCHENFALLS IM AUSLAND		9.5. ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ODER DES TARIFS	
3.7. KRAKENHAUSAUFENTHALT EINES ALLEINE IM AUSLAND REISENDEN VERSICHERTEN		9.6. RECHTSABTRETUNG UND VERSICHERUNGSVIELFALT	
3.8. KOSTEN DER VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS DES VERSICHERTEN IM AUSLAND		9.7. DIE VERPFLICHTUNGEN	
3.9. VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS DER ANDEREN VERSICHERTEN		9.8. NICHTVERTRAGLICHE BETEILIGUNG	
3.10. RÜCKFÜHRUNG ODER TRANSPORT		9.9. SCHRIFTVERKEHR	
3.11. RÜCKFÜHRUNG EINES WÄHREND EINER REISE VERSTORBENEN		9.10. GERICHTSSTAND	
3.12. KOSTEN FÜR DIE RÜCKFÜHRUNG DER ANDEREN VERSICHERTEN IM FALL DER ÜBERFÜHRUNG AUS GESUNDHEITSGRÜNDEN ODER DES TODES EINES VERSICHERTEN IM AUSLAND		9.11. VERTRAGSRECHT	
3.13. BETREUUNG VON KINDERN UNTER 16 JAHREN IM AUSLAND		BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	16
3.14. VORZEITIGE RÜCKKEHR EINES VERSICHERTEN			
KAPITEL 4: REISEBEISTAND IM AUSLAND	9		
4.1. VERSCHIEDENE INFORMATIONEN			
4.2. BEISTAND BEI DIEBSTAH L, VERLUST ODER ZERSTÖRUNG VON GEPÄCK IM AUSLAND			
4.3. ÜBERMITTLUNG DRINGENDER BOTSCHAFTEN NACH BELGIEN			
4.4. BEISTAND BEI VERLUST ODER DIEBSTAH L VON REISEDOKUMENTEN ODER FAHRSCHEINEN			
4.5. BEREITSTELLUNG VON UNERLÄSSLICHEN ARZNEIMITTELN IM AUSLAND			
4.6. SPRACHLICHER BEISTAND			
4.7. VORSTRECKEN VON GELDERN			
4.8. HEIMT ER			
KAPITEL 5: RECHTSBEISTAND	10		
5.1. VORSTRECKEN EINER STRAFRECHTLICHEN KAUTION IM AUSLAND			
5.2. ANWALTSHONORARE IM AUSLAND			



KAPITEL 1: UMFANG DER GARANTIE

1.1. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG

1. INTER PARTNER ASSISTANCE beteiligt sich während des Zeitraums der Gültigkeit des Vertrags im Anschluss an definierte Ereignisse und während des Privat- oder Berufslebens innerhalb der Grenzen des geographischen Geltungsbereichs des Vertrags und der gedeckten Beträge.
2. Diese Ereignisse müssen verpflichtend Gegenstand eines zum Zeitpunkt des Ereignisses gestellten Antrags auf Beteiligung an INTER PARTNER ASSISTANCE sein, außer im Fall einer ausdrücklichen anders lautenden Bestimmung für gewisse Garantien.
3. Die Wahl des geeignetsten Transportmittels obliegt INTER PARTNER ASSISTANCE.
Wenn die zurückzulegende Entfernung weniger als 1.000 km beträgt, ist die Eisenbahn (1. Klasse) das vorrangige Transportmittel; wenn die zurückzulegende Entfernung mehr als 1.000 km beträgt, ist das Flugzeug (Linienflugzeug, Economy Class) das vorrangige Transportmittel, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung im Vertrag.
4. Alle Leistungen, die nicht zum Zeitpunkt des Ereignisses beantragt werden, sowie diejenigen, die durch den Versicherten verweigert oder ohne das Einverständnis von INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert werden, verleihen a posteriori keinen Anspruch auf eine Erstattung oder eine Entschädigung.
Das Ereignis muss INTER PARTNER ASSISTANCE zwingend sofort nach seinem Eintreten gemeldet werden, und es muss ihr eine Bescheinigung der örtlichen Behörden oder Rettungsorganisationen zugesandt werden.
Von dieser Regel wird abgesehen für die Kosten:
 - für Suche und Bergung im Ausland;
 - des Transports des verunfallten Versicherten auf Skipisten;
 - im Ausland getätigte medizinische Kosten, die keine Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert haben, und dies für höchstens zwei Arztbesuche pro Jahr der Garantie und auf Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung;
 - für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen Autowerkstatt, wenn der technische Zwischenfall sich auf einer Straße ereignet hat, deren Zugang ausschließlich den durch die örtlichen Behörden anerkannten Abschleppunternehmen vorbehalten ist.

5. Die Deckung dieses Vertrags ist auf Reisen von höchstens 90 aufeinander folgenden Kalendertagen begrenzt. Ereignisse, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, sind nicht gedeckt.
6. Die Garantie gilt nicht, wenn der Versicherte trotz der amtlichen Erklärung des belgischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, das seinen Staatsangehörigen davon abrät, sich in ein Land zu begeben, in dem Unruhen, Aufruhr, Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, beschließt, dennoch seine Reise zu unternehmen.

1.2. GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

A. Beistand für Personen

Vorbehaltlich einer Abweichung für bestimmte Leistungen gilt der Beistandsdienst in Belgien und in den Ländern der ganzen Welt, ab der Abreise vom Wohnsitz des Versicherten in Belgien.

B. Beistand am Wohnsitz

Der Beistandsdienst gilt am Wohnsitz des Versicherten in Belgien.

C. Beistand für das Fahrzeug und dessen Insassen

Der Beistandsdienst gilt in Belgien und in folgenden europäischen Ländern: Albanien, Deutschland, Andorra, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Dänemark, Spanien Festland und Balearen, Finnland, Frankreich, einschließlich Korsika, unter Ausschluss der Französischen Überseegebiete, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien einschließlich der Inseln, Vatikanstaat, Liechtenstein, Großherzogtum Luxemburg, Mazedonien, Monaco, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Republik Slowenien, Föderale Republik Jugoslawien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Rumänien, Königreich Großbritannien, San Marino, Serbien, Schweden, Schweiz, Türkei, Marokko.

1.3. VERSICHETERTE FAHRZEUGE

INTER PARTNER BEISTAND deckt mit Ausnahme von Fahrzeugen, die mit «Handelsnummernschildern» oder «Testnummernschildern» verkehren, und sofern die Bestimmungen über die technische Überprüfung eingehalten werden:

- **Motorräder** mit mehr als 125ccm, **Fahrzeuge** für Tourismus- und Geschäftsreisen oder für gemischte Nutzung, Geländefahrzeuge, **Wohnmobile** von höchstens 8 Meter Länge, **Lieferwagen** mit einem zulässigen Höchstgewicht unter 3,5 Tonnen, angemeldet in Belgien, angegeben in den besonderen Bedingungen mit der Zulassungsnummer und mit einem Erstzulassungsdatum, das zum Zeitpunkt der Zeichnung des Vertrags um höchstens 10 Jahre zurückliegt.
- Wenn sie durch das versicherte Fahrzeug gezogen werden: **Anhänger**, **Campinganhänger**, **Wohnwagen** mit einem zulässigen Höchstgewicht unter 3,5 Tonnen oder mit einer Länge von höchstens 8 Metern, einschließlich Deichsel.



1.4. VERSICHERTE PERSONEN

Sofern sie in Belgien ihren Wohnsitz haben und sich gewöhnlich dort aufhalten, sind die versicherten Personen:

- der Versicherungsnehmer (oder – wenn es sich um eine juristische Person handelt – die in den besonderen Bedingungen angegebene natürliche Person);
- der mit ihm wohnende Ehepartner oder der mit ihm wohnende Partner;
- alle anderen Verwandten, die gewöhnlich im Haushalt des Versicherungsnehmers leben;
- die Kinder des Versicherungsnehmers oder diejenigen des mit ihm wohnenden Ehepartners oder des mit ihm wohnenden Partners, selbst wenn sie nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnen,
 - sofern sie minderjährig sind
 - sofern sie großjährig sind, unter der Bedingung, dass sie zum Zweck ihres Studiums außerhalb des Haushalts wohnen;
- die zugelassenen Fahrgäste des versicherten Fahrzeugs, wenn sie sich seit dem Beginn der Reise im Fahrzeug befinden, mit Ausnahme von Anhaltern, gelangen in den Vorteil der Beistandsversicherung des Fahrzeugs und der versicherten Insassen, und dies ausschließlich im Fall eines Verkehrsunfalls, einer Panne oder des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs.

1.5. AUSSCHLÜSSE

Die Garantie gilt nicht für einen Versicherten:

- wenn dieser den Beistandsbedarf absichtlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch herbeigeführt hat;
- bei Reisen im Ausland von mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen;
- wenn erwiesen ist, dass der Beistandsbedarf sich aus folgenden Fällen eines schweren Fehlers des Versicherten ergibt:
 - ein Schadensfall, der eingetreten ist, während der Fahrer sich im Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l im Blut oder der Trunkenheit oder in einem vergleichbaren Zustand infolge der Einnahme von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen, die dem Versicherten die Kontrolle über seine Handlungen nehmen, befindet
 - eine Wette oder eine Herausforderung;
- wenn er an Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen oder an einem Training im Hinblick auf solche Wettbewerbe teilnimmt;
- wenn er eine Sportart gewerbsmäßig ausübt, selbst im Fall der unentgeltlichen Ausübung dieser Sportart;
- wenn er als Amateur eine Risikosportart ausübt, wie Luftsport, Kampfsport, Bergsteigen, Bobsleigh, Skispringen auf Sprungschanze, Skeleton, Höhlenforschung, Steeple-chase, Felsenklettern oder alle gleichartigen Sportarten;
- wenn er zur Ausübung seines Berufes auf Leitern, auf Gerüsten oder auf Dächern, in Brunnen oder in Bergstollen, auf dem Meer oder als Taucher im Meer arbeitet, Sprengstoff handhabt

- oder Personen- oder Warentransporte an Bord gleich welchen Fahrzeugs durchführt
- für Ereignisse, die das Ergebnis sind
 - von kollektiven Gewalthandlungen. Durch Terrorismus verursachte Schadensfälle sind nicht ausgeschlossen
 - eines Kernenergieisikos
 - einer Naturkatastrophe.

KAPITEL 2: BEISTAND FÜR DAS FAHRZEUG

2.1. PANNENDIENST – ABSCHLEPPEN

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge eines Zwischenfalls stillsteht, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Entsendung eines Pannendienstes vor Ort oder, falls die Pannenhilfe vor Ort unmöglich ist, eines Transportunternehmens, um das versicherte Fahrzeug abschleppen zu lassen:

- bei einem Schadensfall in Belgien: zu einer Werkstatt nach Wahl des Versicherten in Belgien.
- bei einem Schadensfall im Ausland: bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

Wenn es dem Versicherten unmöglich war, sich an INTER PARTNER ASSISTANCE für den Pannendienst/das Abschleppen seines Fahrzeugs zu wenden, ist die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE auf höchstens 250 € begrenzt und unterliegt sie der Vorlage der Originalbelege.

Die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE ist auf 500 € begrenzt, wenn das versicherte Fahrzeug unmittelbar durch F.A.S.T. zu der durch den Versicherten bestimmten Werkstatt abgeschleppt wurde infolge dieses Einsatzes der Polizei.

2.2. TRANSPORT DER ERSATZTEILE

Wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland infolge eines technischen Zwischenfalls stillsteht und es unmöglich ist, sich die für dessen ordnungsgemäßes Funktionieren unerlässlichen Ersatzteile vor Ort zu besorgen, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE den Versand der besagten Teile mit dem schnellsten Mittel, vorbehaltlich der örtlichen und internationalen Gesetzgebungen.

Die Referenzen zu den unerlässlichen Ersatzteilen werden durch den Versicherten unter seiner alleinigen Verantwortung übermittelt. Die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE ist immer auf die Kosten begrenzt, die für die Rückführung des versicherten Fahrzeugs anfallen würden, oder auf dessen Restwert, falls er unter den Kosten der Rückführung liegt.

Der Versicherte verpflichtet sich, den Preis der Teile innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Versanddatum zu erstatten.



INTER PARTNER ASSISTANCE ist nicht verpflichtet, sich im Falle von höherer Gewalt zu beteiligen, wie Einstellung der Fertigung durch den Hersteller, Nichtverfügbarkeit des Teils bei dem Großhändler oder dem Vertragshändler der Marke.

2.3. TRANSPORT - RÜCKFÜHRUNG

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Zwischenfalls nicht reparierbar ist innerhalb einer Frist von weniger als:

- 24 Stunden in Belgien
- oder
- 5 Werktagen im Ausland

organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE den Transport und die Rückführung des versicherten Fahrzeugs innerhalb kürzester Frist bis zu der durch den Versicherten gewählten Werkstatt in der Nähe seines Wohnsitzes.

Die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE ist nie höher als der Restwert des Fahrzeugs. Sollten die Transportkosten diesen Wert überschreiten, so wird die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE auf diesen Wert begrenzt. Bei der Übernahme der Lieferung wird eine Beschreibung des Fahrzeugs vorgenommen.

INTER PARTNER ASSISTANCE kann nicht haftbar gemacht werden für gleich welche Verzögerung während der Abwicklung, gleich welche Beschädigung, Vandalismus, Diebstahl von Gegenständen oder Zubehör am Fahrzeug während des Stillstands und des Transports.

Wenn der Versicherte beschließt, sein Fahrzeug vor Ort reparieren zu lassen, ohne das Ende der Reparaturen abzuwarten, organisiert INTER PARTNER ASSISTANCE den Transport, um das reparierte Fahrzeug abzuholen und übernimmt notwendigenfalls, jedoch nur im Ausland, eine Hotelübernachtung von höchstens 80 €.

2.4. WIEDER GEFUNDENES GESTOHELENES FAHRZEUG INNERHALB DER GEOGRAPHISCHEN GRENZEN DES VERTRAGS

a. Das versicherte Fahrzeug wird funktionstüchtig wiedergefunden

INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert und übernimmt:

- entweder die Entsendung eines Fahrers vor Ort, unter den Bedingungen, die unter dem Punkt « Bereitstellung eines Fahrers » festgelegt sind, um das Fahrzeug zum Wohnsitz des Versicherten zu bringen;
- oder den Transport des Versicherten, um sein Fahrzeug abzuholen.

b. Das Fahrzeug wird wiedergefunden, ist jedoch nicht fahrtüchtig

INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert den Rücktransport gemäß und unter den Bedingungen von Artikel VIII.2.

Gegebenenfalls, aber nur im Ausland, übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE eine Hotelübernachtung in Höhe von höchstens 80 €.

Um in den Vorteil dieser Garantie zu gelangen, ist der Versicherte verpflichtet, bei den örtlichen Behörden innerhalb von 24 Stunden nach dem Diebstahl oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis erlangt hat, Klage einzureichen. Nach seiner Rückkehr muss der Versicherte INTER PARTNER ASSISTANCE das Original der Empfangsbestätigung für die Hinterlegung der Klage übergeben.

2.5. BEWACHUNGSKOSTEN

Wird das versicherte Fahrzeug befördert/rückgeführt, übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die etwaigen Bewachungskosten ab dem Tag des Antrags auf Beistand durch den Versicherten bis zum Tag des Abtransports durch den von ihm beauftragten Transportunternehmer.

2.6. BEISTAND FÜR DIE VERSICHERTEN INSASSEN IM FALL EINES TECHNISCHEN ZWISCHENFALLS ODER DES DIEBSTAHLS DES VERSICHERTEN FAHRZEUGS

a. Im Fall einer Immobilisierung von weniger als 5 Werktagen:

INTER PARTNER ASSISTANCE beteiligt sich in Höhe von höchstens 80 € je Versichertem an den unvorhergesehenen Hotelkosten, wenn die Anspruchsberechtigten sich dafür entscheiden, die Reparatur vor Ort abzuwarten.

Wenn der Versicherte die Reparatur nicht vor Ort abwarten möchte, beteiligt sich INTER PARTNER ASSISTANCE in Höhe von höchstens 125 € an den Kosten für die Fortsetzung der Reise und das Abholen des reparierten Fahrzeugs – oder für die Rückkehr zum Wohnsitz. Die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE beträgt höchstens 250 €, wenn sich der Zwischenfall im Ausland ereignet.

Alle anderen Kosten, insbesondere für Mahlzeiten, werden nicht durch INTER PARTNER ASSISTANCE übernommen.

b. Im Fall einer Immobilisierung von mehr als 5 Werktagen:

INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert und übernimmt entweder die Rückkehr der Versicherten zu ihrem Wohnsitz in Belgien oder ihre Fahrt zum Bestimmungsort.

Wenn die Versicherten sich dafür entscheiden, die Reise fortzusetzen, ist die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE auf die Auslagen begrenzt, die durch ihre Rückkehr zum Wohnsitz nach Belgien verursacht würden. Die endgültige Entscheidung über das Transportmittel obliegt INTER PARTNER ASSISTANCE.



2.7. ERSATZFAHRER IN BELGIEN UND IM AUSLAND

Wenn es aufgrund eines medizinischen Zwischenfalls nach einem Besuch des medizinischen Teams von INTER PARTNER ASSISTANCE weder dem Versicherten noch einem der Fahrgäste möglich ist, das Fahrzeug zu lenken, stellt INTER PARTNER ASSISTANCE einen qualifizierten Fahrer zur Verfügung, um ihn auf direktestem Weg zu seinem Wohnsitz zurückzubringen.

Die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE ist auf die Reisekosten des Fahrers und auf seine Entlohnung begrenzt. Alle anderen Kosten, einschließlich der Maut und des Kraftstoffs, entfallen auf den Versicherten.

2.8. ERSATZFAHRZEUG

Wenn das versicherte stillstehende Fahrzeug infolge eines technischen Zwischenfalls in Belgien nicht mehr verkehrstüchtig ist und nicht innerhalb einer Frist von 24 Stunden repariert werden kann, stellt INTER PARTNER ASSISTANCE dem Versicherten ein Ersatzfahrzeug der Kategorie B (1.300 bis 1.400 ccm) im Vermietungsunternehmen entsprechend der örtlichen Verfügbarkeit bereit.

- Bei einem **Schadensfall in Belgien**:
 - während der Reparaturdauer des versicherten Fahrzeugs und während höchstens 7 aufeinander folgenden Tagen nach dem Schadensfall: bei Unfall, Panne oder Diebstahlversuch
 - während höchstens 30 aufeinander folgenden Tagen nach dem Schadensfall: bei Diebstahl
 - bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeugs an die Mietfirma organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Beförderung mit einem Taxi zu einem Bestimmungsort nach Wahl des Versicherten:
 - entweder die Werkstatt, wo der Versicherte ein anderes Fahrzeug abholt
 - oder Rückkehr zum Wohnsitz.
- Bei einem **Schadensfall im Ausland**: während höchstens 7 aufeinander folgenden Tagen nach dem Schadensfall, um zum Aufenthaltsort zurückzukehren und/oder vor Ort mobil zu sein: bei Unfall, Panne oder Diebstahlversuch, und spätestens bis zur Rückkehr nach Belgien.

Wenn der Versicherten infolge eines Schadensfalls aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug zu lenken, wird der Beginn der Frist der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs bis zu dem Zeitpunkt verschoben, zu dem der Versicherte wieder in der Lage ist, ein Fahrzeug zu lenken.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs:

- ist auf die oben genannten Fristen begrenzt oder, wenn dies früher eintritt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit ist.
- muss nicht erfolgen, wenn INTER PARTNER ASSISTANCE nicht die Pannenhilfe oder das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs organisiert hat oder wenn INTER PARTNER ASSISTANCE nicht zuvor dem Abschleppen zugestimmt hat.
- unterliegt der Einhaltung der Bedingungen und Regeln der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert.

Im Allgemeinen werden folgende Bedingungen angeführt:

- über 25 Jahre alt sein;
- seit mehr als einem Jahr im Besitz eines Führerscheins sein;
- Zahlung einer Kautions mittels einer Kreditkarte;
- Identifizierung des Fahrers und des etwaigen zweiten Fahrers;
- den Führerschein während des Jahres vor dem Mietantrag nicht entzogen bekommen haben
- gegebenenfalls Kilometerbegrenzung.

Im Fall eines Diebstahls beteiligt sich INTER PARTNER ASSISTANCE nicht, wenn der Versicherte vor dem Antrag auf Beteiligung keine Klage wegen Diebstahls eingereicht hat.

Für die gesamte Nutzung des Ersatzfahrzeugs über die versicherte Dauer hinaus, die auferlegten Strafgebühren, die Maut, den Preis der Zusatzversicherungen und die Selbstbeteiligung der Versicherung für etwaige Schäden am Fahrzeug kommt der Versicherte auf.

KAPITEL 3: BEISTAND FÜR PERSONEN

3.1. MEDIZINISCHER BEISTAND

Im Falle eines medizinischen Zwischenfalls, den ein Versicherter erleidet, setzt sich das medizinische Team von INTER PARTNER ASSISTANCE ab dem ersten Anruf mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung, um einzugreifen unter Bedingungen, die dem Zustand des Versicherten am besten angepasst sind.

In allen Fällen wird die Organisation der Ersthilfe durch die örtlichen Behörden gewährleistet.

3.2. KOSTEN FÜR SUCHE UND BERGUNG IM AUSLAND

INTER PARTNER ASSISTANCE erstattet die Kosten für Suche und Bergung, die im Hinblick auf den Erhalt des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit eines Versicherten getätigt werden, in Höhe von 5.000 Euro je Schadensfall, unter der Bedingung, dass die Bergung infolge einer Entscheidung der zuständigen örtlichen



Behörden oder der offiziellen Rettungseinrichtungen durchgeführt wird. Das Ereignis muss INTER PARTNER ASSISTANCE zwingend sofort nach seinem Eintreten gemeldet werden, und es muss ihr eine Bescheinigung der örtlichen Behörden oder Rettungsorganisationen zugesandt werden.

3.3. ERSTATTUNG DER PAUSCHALE FÜR SKILIFT

Wenn der Zustand des verletzten Versicherten einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden und/oder eine durch INTER PARTNER ASSISTANCE organisierte Rückführung erforderlich macht, wird seine Pauschale für « Skipass » erstattet auf Vorlage des Originals, im Verhältnis zu der Zeit, in der sie nicht genutzt werden konnte, in Höhe von höchstens 125 €.

3.4. SKIUNFALL IM AUSLAND

Im Fall eines Unfalls mit Körperschaden auf einer Skipiste erstattet INTER PARTNER ASSISTANCE dem Versicherten auf Vorlage eines Originals belegs die Kosten für die Abfahrt im Rettungsschlitten wegen dieses Unfalls, wobei der Unfall INTER PARTNER ASSISTANCE zwingend spätestens innerhalb von 72 Stunden nach seinem Eintreten gemeldet werden muss.

Diese Garantie ist ausgeschlossen, wenn der Schadensfall infolge des Skifahrens außerhalb der gekennzeichneten Pisten und ohne einen durch die Behörden des Landes zugelassenen Führer eintritt.

3.5. ENTSENDUNG EINES ARZTES VOR ORT

Infolge eines medizinischen Zwischenfalls und wenn das medizinische Team von INTER PARTNER ASSISTANCE es als notwendig erachtet, beauftragt INTER PARTNER ASSISTANCE einen Arzt oder ein medizinisches Team, sich zu dem Versicherten zu begeben, um die zu ergreifenden Maßnahmen besser zu beurteilen und sie zu organisieren.

3.6. ERSTATTUNG DER MEDIZINISCHEN KOSTEN INFOLGE EINES MEDIZINISCHEN ZWISCHENFALLS IM AUSLAND

INTER PARTNER ASSISTANCE übernimmt abzüglich einer Selbstbeteiligung von 50 € je Schadensfall und je Versichertem und nach Ausschöpfung der durch gleich welchen Drittzahler garantierten Leistungen die Kosten infolge von im Ausland erhaltener Pflege wegen eines medizinischen Zwischenfalls in Höhe von maximal 50.000 € je Versichertem.

Diese Garantie umfasst:

- die medizinischen und chirurgischen Honorare;
- die durch einen örtlichen Arzt oder Chirurgen verschriebenen Arzneimittel;

- die Kosten für kleine Zahnbehandlungen, das heißt bewahrende dringende Pflege infolge eines Unfalls oder einer akuten Krise und die durch einen diplomierten Zahnarzt ausgeführt werden, in Höhe von höchstens 125 € je Versichertem (ausschließlich Prothesen);
- die Kosten für Krankenhausaufenthalt, insofern die Ärzte von INTER PARTNER ASSISTANCE den Versicherten für nicht transportfähig befinden;
- die Kosten für den durch einen Arzt angeordneten Transport für eine Fahrt vor Ort.

3.6.1. AUSGESCHLOSSENE MEDIZINISCHE KOSTEN

Nicht erstattet werden:

- Eingriffe und Behandlungen ästhetischer Art;
- in Belgien getätigte medizinische Kosten, ungeachtet dessen, ob dies infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, die im Ausland eintreten, geschieht oder nicht;
- die Kosten für Kuren, Massagen, Physiotherapie und Impfung;
- Behandlungen, die durch die belgische Sozialversicherung nicht anerkannt werden;
- die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Apparate und die Kosten für Prothesen im Allgemeinen;
- die Kosten infolge der Einnahme von Betäubungsmitteln (außer ärztliche Verschreibung) und/oder Alkoholmissbrauch;
- gleich welcher Antrag auf Beteiligung, der nicht zum Zeitpunkt der Ereignisse eingereicht wird, mit Ausnahme der medizinischen Kosten im Ausland, die keinen Krankenhausaufenthalt erfordert haben.

3.6.2. BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME DER MEDIZINISCHEN KOSTEN

- a. Die Übernahme und/oder die Erstattung erfolgen zusätzlich zu den Erstattungen und/oder Übernahmen, die der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten bei der Sozialversicherung und/oder gleich welcher anderen Fürsorgeeinrichtung, der er angeschlossen ist, erhalten.
- b. Die Übernahme und/oder die Erstattung von Behandlungskosten erfolgen im Rahmen der öffentlichen Krankenversicherung. Die Übernahme und/oder die Erstattung von Behandlungskosten im Rahmen einer Privatversicherung erfolgt nur, wenn technische und medizinische Zwänge es rechtfertigen und der medizinische Dienst von INTER PARTNER ASSISTANCE vorher sein Einverständnis erteilt hat.
- c. Wenn der Versicherte nicht über eine Deckung für kleine Risiken und große Risiken bei der Sozialversicherung und/oder gleich welcher anderen Fürsorgeeinrichtung verfügt, beteiligt sich INTER PARTNER ASSISTANCE an der Erstattung der medizinischen Kosten nur zusätzlich zu den Erstattungen und/oder Kostenübernahmen, die der Versicherte (oder seine Anspruchsberechtigten) bei der Sozialversicherung und/oder gleich welcher anderen Fürsorgeeinrichtung erhält.



3.6.3. MODALITÄTEN FÜR DIE ZAHLUNG DER MEDIZINISCHEN KOSTEN

Die zusätzliche Zahlung dieser Kosten erfolgt durch INTER PARTNER ASSISTANCE an den Versicherten bei seiner Rückkehr in Belgien, nachdem die im vorstehenden Paragraphen vorgesehen Einrichtungen in Anspruch genommen wurden auf Vorlage aller Originalbelege. Im Fall eines Vorschusses von INTER PARTNER ASSISTANCE für medizinische Kosten verpflichtet sich der Versicherte, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Eingang der Rechnungen die notwendigen Schritte für die Erstattung dieser Kosten bei der Sozialversicherung und/oder gleich welcher anderen Fürsorgeeinrichtung, der er angeschlossen ist (Krankenkasse oder andere) zu unternehmen und INTER PARTNER ASSISTANCE den Betrag der auf diese Weise erhaltenen Summen zu erstatten.

3.7. KRANKENHAUSAUFENTHALT EINES ALLEINE IM AUSLAND REISENDEN VERSICHERTEN

Wenn ein alleine reisender Versicherter infolge eines medizinischen Zwischenfalls in ein Krankenhaus aufgenommen wird und die durch INTER PARTNER ASSISTANCE beauftragten Ärzte von seinem Transport vor Ablauf einer Frist von 5 Tagen oder 2 Tagen, falls der Versicherte unter 18 Jahre alt ist, abraten, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Reise (Hin-/Rückreise) eines Mitglieds seiner Familie oder einer nahe stehenden Person, die sich in Belgien aufhält, um sich zum kranken oder verletzten Versicherten zu begeben. Die Hotelkosten dieser Person vor Ort werden bis zu höchstens 80 € pro Tag übernommen, und dies während höchstens 10 Tagen und auf Vorlage der Originalbelege.

3.8. KOSTEN DER VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS DES VERSICHERTEN IM AUSLAND

INTER PARTNER ASSISTANCE übernimmt die Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des erkrankten oder verletzten Versicherten im Hotel, wenn er aufgrund einer örtlichen ärztlichen Anordnung die Rückreise nicht an dem ursprünglich vorgesehenen Datum unternehmen kann. Die Entscheidung über die Verlängerung muss vorher durch den Arzt von INTER PARTNER ASSISTANCE genehmigt werden. Diese Kosten sind pro medizinischem Zwischenfall auf höchstens 80 € täglich und während höchstens 10 Tagen begrenzt und erfordern die Vorlage der Originalbelege.

3.9. VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS DER ANDEREN VERSICHERTEN

Wenn ein erkrankter oder verletzter Versicherter seinen Aufenthalt verlängern muss, übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Hotelkosten eines anderen Versicherten und der minderjährigen Kinder, die ihn begleiten. Die Entscheidung über die Verlängerung muss vorher durch den Arzt von INTER PARTNER ASSISTANCE genehmigt werden.

Diese Kosten sind pro medizinischem Zwischenfall auf höchstens 80 € täglich und während höchstens 10 Tagen begrenzt und erfordern die Vorlage der Originalbelege.

3.10. RÜCKFÜHRUNG ODER TRANSPORT

Wenn der Versicherte infolge eines medizinischen Zwischenfalls in ein Krankenhaus eingewiesen wird und das medizinische Team von INTER PARTNER ASSISTANCE den Transport in ein besser ausgestattetes, mehr spezialisiertes oder näher an seinem Wohnort gelegenes Krankenhaus für notwendig erachtet, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Rückführung oder den Krankentransport des erkrankten oder verletzten Versicherten, gegebenenfalls unter ärztlicher Aufsicht, je nach Schweregrad des Falls per:

- Eisenbahn (1. Klasse)
- Ambulanz
- Linienflug, Economy Class, gegebenenfalls mit Sonderausstattung
- Ambulanzflugzeug.

Wenn der Zustand des Versicherten keinen Krankenhausaufenthalt erfordert, erfolgt der Transport bis zu seinem Wohnsitz.

Die Entscheidung über den Transport und die einzusetzenden Mittel wird durch den Arzt von INTER PARTNER ASSISTANCE entsprechend den technischen und medizinischen Zwängen getroffen. Der Arzt von INTER PARTNER ASSISTANCE muss zwingend sein Einverständnis vor jedem Transport erteilt haben.

3.11. RÜCKFÜHRUNG EINES WÄHREND EINER REISE VERSTORBENEN

Im Ausland:

Wenn ein Versicherter im Ausland verstirbt und die Familie sich für eine Bestattung (oder eine Einäscherung) in Belgien entscheidet, organisiert INTER PARTNER ASSISTANCE die Rückführung des Leichnams und übernimmt:

- die Kosten für die Herrichtung des Leichnams;
- die Kosten für die Aufbahrung vor Ort;
- die Kosten für den Sarg zu einem Höchstbetrag von 800 €;
- die Kosten für den Transport des Leichnams vom Sterbeort bis zum Ort der Bestattung oder Einäscherung in Belgien.

Die Kosten für die Zeremonie oder die Bestattung oder Einäscherung werden nicht durch INTER PARTNER ASSISTANCE übernommen.

Wenn die Familie sich für eine Bestattung oder Einäscherung im Ausland entscheidet, organisiert INTER PARTNER ASSISTANCE die gleichen Leistungen wie vorstehend beschrieben und übernimmt die Kosten dafür. Außerdem organisiert und übernimmt sie



die Fahrt (Hin-/Rückreise) eines in Belgien wohnhaften Mitglieds seiner Familie oder einer nahe stehenden Person, um sich zum Ort der Bestattung oder der Einäscherung zu begeben.

Im Falle der Einäscherung vor Ort im Ausland mit Zeremonie in Belgien übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Kosten für die Rückführung der Urne nach Belgien.

Die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE ist auf jeden Fall auf die Auslagen begrenzt, die durch die Rückführung des Leichnams nach Belgien verursacht würden.

Die Wahl der Unternehmen, die sich an dem Ablauf der Rückführung beteiligen, trifft ausschließlich INTER PARTNER ASSISTANCE.

In Belgien:

INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert den Transport und übernimmt die Kosten für den Transport des Leichnams vom Krankenhaus oder der Leichenhalle bis zum Ort der Bestattung oder der Einäscherung in Belgien.

3.12. KOSTEN FÜR DIE RÜCKFÜHRUNG DER ANDEREN VERSICHERTEN IM FALL DER ÜBERFÜHRUNG AUS GESUNDHEITSGRÜNDEN ODER DES TODES EINES VERSICHERTEN IM AUSLAND

Im Fall der Überführung aus Gesundheitsgründen oder des Todes eines Versicherten im Ausland organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die vorzeitige Rückkehr der anderen Versicherten bis zu ihrem Wohnsitz in Belgien.

Diese Garantie gilt, sofern die anderen Versicherten nicht das gleiche Transportmittel wie bei der Hinreise oder das ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Transportmittel benutzen und mit eigenen Mitteln oder durch einen Ersatzfahrer nach Belgien zurückkehren können.

INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert und übernimmt ebenfalls den Rücktransport von Heimtieren (Hund(e) oder Katze(n)), die den Versicherten begleiten.

3.13. BETREUUNG VON KINDERN UNTER 16 JAHREN IM AUSLAND

Wenn es dem (den) Versicherten, der (die) Kinder unter 16 Jahren begleitet (begleiten), unmöglich ist, sich infolge eines medizinischen Zwischenfalls um sie zu kümmern, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Hin- und Rückreise einer in Belgien wohnhaften Person, die von der Familie bestimmt wurde, um die Kinder unter 16 Jahren abzuholen und sie zu ihrem Wohnsitz in Belgien zurückzubringen.

Die Kosten für eine Hotelübernachtung dieser Person werden übernommen in Höhe von höchstens 80 € gegen Vorlage der Originalbelege.

Falls es unmöglich ist, eine der vorstehend angeführten Personen zu erreichen, oder wenn es diesen Personen unmöglich ist, die Reise anzutreten, entsendet INTER PARTNER ASSISTANCE einen Vertreter, um die Kinder zu betreuen und sie nach Belgien in die Obhut der durch den Versicherten bestimmten Person zurückzubringen. Diese Garantie kann nicht gleichzeitig mit der in Punkt 3.14 « Vorzeitige Rückkehr eines Versicherten » vorgesehenen Garantie in Anspruch genommen.

3.14. VORZEITIGE RÜCKKEHR EINES VERSICHERTEN

Wenn der Versicherte seine Auslandsreise unterbrechen muss wegen:

- dem Tod oder der unvorhersehbaren Krankenhausaufnahme während mehr als 5 Tagen eines Mitglieds seiner Familie (Ehepartner, Kind, Enkel, Bruder, Schwester, Vater, Mutter, Großeltern, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin) in Belgien oder während 48 Stunden, wenn die ins Krankenhaus aufgenommene Person unter 18 Jahre ist;
- dem unvorhersehbaren Tod eines Geschäftspartners, der unerlässlich ist für die tägliche Geschäftsführung des Unternehmens des Versicherten oder der Person, die den Versicherten in seinem freien Beruf ersetzt,
- organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE bis zu ihrem Wohnsitz oder dem Ort der Bestattung in Belgien:
 - entweder die Hin- und Rückreise eines Versicherten;
 - oder die Rückreise von zwei Versicherten und der minderjährigen Kinder, die diese begleiten.

Wenn das durch den Versicherten für die Reise benutzte Fahrzeug vor Ort gelassen werden muss, bringt INTER PARTNER ASSISTANCE es mit den Fahrgästen zum Wohnsitz zurück unter den Bedingungen, die in dem Artikel über die Bereitstellung eines Fahrers festgelegt sind.

Die Garantie « vorzeitige Rückkehr eines Versicherten » gilt nur auf Vorlage einer Todes- oder Krankenhausbescheinigung und nur dann, wenn die Krankheit oder der Tod zum Zeitpunkt der Abreise des Versicherten ins Ausland nicht vorhersehbar war.

KAPITEL 4: REISEBEISTAND IM AUSLAND

4.1. VERSCHIEDENE INFORMATIONEN

INTER PARTNER ASSISTANCE erteilt dem Versicherten telefonisch Informationen zu einer Reise ins Ausland (Visa, Reisepässe, Impfungen, ...).



4.2. BEISTAND BEI DIEBSTAHL, VERLUST ODER ZERSTÖRUNG VON GEPÄCK IM AUSLAND

Bei Verlust oder Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks erteilt INTER PARTNER ASSISTANCE dem Versicherten die Informationen über die Formalitäten, die für die Meldung des Diebstahls oder des Verlustes des Gepäcks zu erfüllen sind.

INTER PARTNER ASSISTANCE beteiligt sich für einen Höchstbetrag von 150 EUR je Versichertem am dringenden Kauf von notwendigen Gegenständen vor Ort. Die Ausgaben müssen durch Kaufbelege nachgewiesen werden.

4.3. ÜBERMITTLUNG DRINGENDER BOTSCHAFTEN NACH BELGIEN

Auf Bitte des Versicherten übermittelt INTER PARTNER ASSISTANCE kostenlos jeder in Belgien verbliebenen Person dringende Botschaften im Zusammenhang mit den versicherten Deckungen und Leistungen.

Allgemein unterliegt die Weiterleitung der Botschaften einer Begründung des Antrags, einer klaren und ausdrücklichen Formulierung der zu übermittelnden Botschaft sowie der genauen Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer der zu kontaktierenden Person.

Jeder Text, der eine strafrechtliche, finanzielle, zivilrechtliche oder kommerzielle Haftung zur Folge hat, wird unter der alleinigen Verantwortung seines Autors übermittelt, der identifizierbar sein muss. Der Inhalt muss der belgischen und internationalen Gesetzgebung entsprechen.

4.4. BEISTAND BEI VERLUST ODER DIEBSTAHL VON REISEDOKUMENTEN ODER FAHRSCHEINEN

Im Fall des Verlustes oder des Diebstahls des Fahrscheins und der notwendigen Dokumente für die Rückkehr zum Wohnsitz und nach der Meldung der Fakten durch den Versicherten an die örtlichen Behörden leistet INTER PARTNER ASSISTANCE folgendes:

- sie setzt alles daran, die für die Rückkehr des Versicherten erforderlichen Schritte und Formalitäten zu erleichtern;
- sie erteilt auf Bitte des Versicherten alle Auskünfte zu den Angaben der Konsulate und Botschaften des Herkunftslandes des Versicherten;
- sie stellt dem Versicherten die notwendigen Fahrscheine für die Rückkehr oder die Fortsetzung der Reise zur Verfügung, wobei es diesem obliegt, INTER PARTNER ASSISTANCE den Preis der Fahrscheine innerhalb von zwei Monaten nach der Bereitstellung zu erstatten.

Bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bank- oder Kreditkarten teilt INTER PARTNER ASSISTANCE dem Versicherten die telefonischen Angaben zu den Bankinstituten mit, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Bei Strafe des Verfalls der Deckung muss der Versicherte zwingend den Verlust oder den Diebstahl bei den zuständigen örtlichen Behörden melden.

INTER PARTNER ASSISTANCE kann in keinem Fall für die Übermittlung von falschen oder irrtümlichen Auskünften, die der Versicherte erteilt hat, haftbar gemacht werden.

4.5. BEREITSTELLUNG UNERLÄSSLICHER ARZNEIMITTEL IM AUSLAND

Wenn der Versicherte im Ausland erkrankt, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE mit dem vorherigen Einverständnis des medizinischen Dienstes von INTER PARTNER ASSISTANCE die Suche und Bereitstellung der durch eine befugte Instanz verschriebenen notwendigen Arzneimittel.

Bei Diebstahl, Verlust oder Vergessen von notwendigen Arzneimitteln setzt INTER PARTNER ASSISTANCE alles daran, diese oder ähnliche Arzneimittel vor Ort zu suchen.

Hierzu übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Kosten für einen (örtlichen) Arztbesuch – der Ihnen die Arzneimittel verschreibt - und übernimmt die Taxikosten für diesen Arztbesuch.

4.6. SPRACHLICHER BEISTAND

Wenn der Versicherte Sprachschwierigkeiten im Ausland in Verbindung mit den laufenden Beistandsleistungen hat, führt INTER PARTNER ASSISTANCE telefonisch die notwendigen Transaktionen für das gute Verständnis des Ereignisses durch.

Insofern die Übersetzung den Rahmen der Verpflichtung von INTER PARTNER ASSISTANCE überschreitet, werden auf Bitte des Versicherten die Angaben zu einem Übersetzer-Dolmetscher übermittelt; für dessen Honorare kommt der Versicherte auf.

4.7. VORSTRECKEN VON GELDERN

Falls im Ausland ein Ereignis eintritt, das Gegenstand eines Antrags auf Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE war, und gegebenenfalls nach der Meldung bei den örtlichen Behörden setzt INTER PARTNER ASSISTANCE auf Bitte des Versicherten alles daran, ihm den Gegenwert von höchstens 2.500 € zukommen zu lassen. Dieser muss vorher INTER PARTNER ASSISTANCE in Belgien in bar oder in Form eines beglaubigten Bankschecks überwiesen worden sein.

4.8. HEIMTIER

Bei Krankheit oder Unfall eines Hundes oder einer Katze, die ordnungsgemäß geimpft sind und einen Versicherten im Ausland begleiten, übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Kosten eines durch die belgische Gesetzgebung oder die im betreffenden Land geltende Gesetzgebung anerkannten Tierarztes in Höhe von



höchstens 65 € nach Übermittlung der Originalbelege zur Bescheinigung der Krankheit oder des Unfalls.

KAPITEL 5: RECHTSBEISTAND

5.1. VORSTRECKEN EINER STRAFRECHTLICHEN KAUTION IM AUSLAND

Wenn der Versicherte infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland gerichtlich verfolgt wird, streckt INTER PARTNER ASSISTANCE ihm den Betrag der durch die Behörden verlangten strafrechtlichen Kaution bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 Euro je Versichertem vor.

INTER PARTNER ASSISTANCE gewährt dem Versicherten eine Frist von zwei Monaten ab dem Datum des Vorstreckens für die Rückzahlung.

Wenn die Behörden des Landes diese Kaution vor dieser Frist erstatten, muss sie INTER PARTNER ASSISTANCE umgehend erstattet werden. Wenn der vor Gericht geladene Versicherte (oder sein bezeichneter gesetzlicher Vertreter, und dies, insofern es durch das geltende Recht gestattet ist) nicht vorstellig wird, fordert INTER PARTNER ASSISTANCE die sofortige Erstattung der Kaution.

5.2. ANWALTSHONORARE IM AUSLAND

Wenn der Versicherte infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland gerichtlich verfolgt wird, streckt INTER PARTNER ASSISTANCE den Betrag der Honorare eines frei durch den Versicherten gewählten Anwalts in Höhe von 1.250 € je Versichertem vor. INTER PARTNER ASSISTANCE beteiligt sich nicht an den Gerichtskosten in Belgien für eine durch den Versicherten im Ausland eingereichte Klage.

Der Versicherte verpflichtet sich, INTER PARTNER ASSISTANCE den Betrag der Honorare innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum des Vorstreckens zurückzuzahlen.

KAPITEL 6: BEISTAND AM WOHSITZ

6.9. AUSKUNFTSDIENST RUND UM DIE UHR

INTER PARTNER ASSISTANCE teilt dem Versicherten mit:

- die Angaben zu verschiedenen Krankenhäusern und Ambulanzdiensten, die am nächsten zu seinem Wohnsitz liegen;

- die Angaben zu der Apotheke und dem Arzt, die Bereitschaft haben und zu kontaktieren sind;
- die Angaben zu den betreffenden öffentlichen Diensten für jedes Problem im Zusammenhang mit dem Wohnsitz des Versicherten;
- die Angaben zu den Pannen- oder Reparaturdiensten, die rund um die Uhr verfügbar sind in folgenden Bereichen: Klempnerei, Schreinerei, Elektrizität, Fernsehreparatur, Schlüsseldienst, Glaserei;
- die Angaben zu Luftfahrtgesellschaften, Taxiunternehmen, Expresszustelldiensten, Fahrzeugvertragsgebern;
- die Angaben zu Verkehrsämtern, Botschaften und Konsulaten;
- die Angaben zu Museen, Ausstellungen, Messen, Aufführungssälen, Hotels und Restaurants.

INTER PARTNER ASSISTANCE kann auf keinen Fall haftbar gemacht werden, wenn der Versicherte sich bei der Suche nach einer Notnummer (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, ...) an INTER PARTNER ASSISTANCE wendet, statt den oder die betreffenden Dienst(e) zu kontaktieren und somit eine Verzögerung im Einsatz der Rettungsdienste erleidet.

Das Eingreifen von INTERPARTNER ASSISTANCE dient nur dazu, dem Versicherten eine oder mehrere nützliche Telefonnummern mitzuteilen, doch sie kann auf keinen Fall für die Qualität und den Preis der Einsätze der durch den Versicherten selbst kontaktieren Leistungserbringer haftbar gemacht werden.

6.10. MEDIZINISCHER BEISTAND FÜR DIE VERSICHERTEN

Falls der Versicherte nach dem Eingreifen der Ersthilfe und/oder des behandelnden Arztes bei einem medizinischen Zwischenfall am Wohnsitz ins Krankenhaus gebracht werden muss, organisiert und übernimmt INTERPARTNER ASSISTANCE seinen Transport im Krankenwagen bis zum nächstgelegenen Krankenhaus, notwendigenfalls unter medizinischer Aufsicht, sowie seine Rückkehr zum Wohnsitz, wenn der Versicherte sich nicht selbst unter normalen Bedingungen fortbewegen kann.

6.11. VORZEITIGE RÜCKKEHR DER ELTERN IM FALLE EINES KRANKENHAUSAUFENTHALTS EINES KINDES UNTER 16 JAHREN IN BELGIEN

Wenn ein Versicherter unter 16 Jahren für eine Dauer von mindestens 48 Stunden in Belgien in ein Krankenhaus aufgenommen werden muss, während seine Eltern sich im Ausland befinden, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE deren Rückkehr zum Wohnsitz.

Wenn die Eltern nicht sofort zurückkehren können, hält INTER PARTNER ASSISTANCE sie auf dem Laufenden über die Entwicklung des Gesundheitszustandes ihres Kindes.



6.12. HAUSHALTSHILFE

Wenn ein Versicherter, der Vater oder Mutter eines Kindes (von Kindern) unter 16 Jahren ist, in Belgien infolge eines medizinischen Zwischenfalls für eine Dauer von mindestens 48 Stunden in ein Krankenhaus aufgenommen werden muss, übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Kosten einer Haushaltshilfe in Höhe von 20 € pro Tag während höchstens 8 Tagen und gegen Vorlage der Originalbelege.

6.13. BEAUFSICHTIGUNG VON KINDERN

Wenn ein Versicherter, der Vater oder Mutter von Kindern unter 16 Jahren ist, infolge eines medizinischen Zwischenfalls für eine Dauer von mindestens 48 Stunden in ein Krankenhaus aufgenommen werden muss und keine andere Person sich um die Beaufsichtigung der Kinder kümmern kann, übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Kosten für die Beaufsichtigung der Kinder in Höhe von 65 € pro Tag während höchstens 4 Tagen und gegen Vorlage der Originalbelege.

6.14. UNBEWOHNBARER VERSICHERTER WOHNSTZ

Wenn der versicherte Wohnsitz infolge eines Feuers, einer Explosion, einer Implosion, von Wasserschäden, von Diebstahl, von Vandalismus oder Glasbruch unbewohnbar ist und die Versicherten sich dort nicht mehr sicher aufhalten können:

Hotel:

INTER PARTNER ASSISTANCE kümmert sich um die Buchung eines Zimmers in dem nächstgelegenen Hotel zum versicherten Wohnsitz, übernimmt die Hotelkosten sowie die Kosten für die Fahrten des Versicherten zum Hotel, falls es ihm unmöglich ist, sich mit eigenen Mitteln fortzubewegen. Die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE ist auf 80 € pro Nacht und pro Versichertem während höchstens zwei Nächten begrenzt.

Hilfskoffer:

INTER PARTNER ASSISTANCE übernimmt die Lieferung des Inhalts eines Hilfskoffers in Höhe von 250 € auf Vorlage der Originalbelege.

Betreuung von Versicherten unter 16 Jahren:

INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert und übernimmt die Beaufsichtigung der Versicherten unter 16 Jahren in Höhe von 65 € pro Tag während höchstens 4 Tagen.

Betreuung von Heimtieren:

INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert und übernimmt die Beaufsichtigung und die Unterbringung der Heimtiere (Hund(e) oder Katze(n)) des Versicherten in Höhe von höchstens 65 €.

Bewachung:

Wenn der Wohnsitz überwacht werden muss, um den Diebstahl von vor Ort gebliebenen Gütern zu verhindern, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Bewachung des versicherten Wohnsitzes während höchstens 72 Stunden.

Transfer von Mobiliar:

INTER PARTNER ASSISTANCE organisiert und übernimmt die Miete eines Nutzfahrzeugs, das mit einem Führerschein B gefahren werden kann, damit der Versicherte den Umzug der Gegenstände vornehmen kann, die am versicherten und vom Schadensfall betroffenen Wohnsitz verblieben sind.

Die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE ist auf höchstens 250 € begrenzt.

Umzug:

Wenn der versicherte Wohnsitz während der ersten 30 Tage nach dem Datum des Schadensfalls nicht bewohnbar ist, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Kosten des Umzugs bis zum neuen Aufenthaltsort in Belgien. Der Umzug muss innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum des Schadensfalls durchgeführt werden, und die Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE ist auf höchstens 250 € begrenzt.

Rückkehr zum versicherten Wohnsitz:

Wenn der Schadensfall eintritt, während der versicherte Wohnsitz ungenutzt ist und die Anwesenheit eines Versicherten vor Ort sich als unerlässlich erweist, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE seine Rückkehr.

Wenn unter diesen Umständen das durch den Versicherten genutzte Fahrzeug vor Ort zurückgelassen werden muss, bringt INTER PARTNER ASSISTANCE es mit den Fahrgästen zum Wohnsitz zurück unter den Bedingungen, die im Artikel über die Bereitstellung eines Fahrers (Artikel VIII.7) festgelegt sind;

6.15. VERLUST, DIEBSTAHL ODER VERGESSEN DER SCHLÜSSEL DES GARANTIERTEN WOHNSTZES

Wenn der Versicherte infolge des Verlustes, des Diebstahls oder des Vergessens der Schlüssel des versicherten Wohnsitzes diesen nicht mehr betreten kann, übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Kosten für die Fahrt und den Pannendienst eines Schlüsseldienstes in Höhe von höchstens 150 € und für einen Panneneinsatz pro Garantiejahr.



6.16. ÜBERMITTLUNG VON DRINGENDEN BOTSCHAFTEN INS AUSLAND

Auf Bitte des Versicherten übermittelt INTER PARTNER ASSISTANCE kostenlos jeder Person, die sich im Ausland befindet, dringende Botschaften im Zusammenhang mit den versicherten Deckungen und Leistungen.

Allgemein unterliegt die Weiterleitung der Botschaften einer Begründung der Antrags, einer klaren und ausdrücklichen Formulierung der zu übermittelnden Botschaft sowie der genauen Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer der zu kontaktierenden Person.

Jeder Text, der eine strafrechtliche, finanzielle, zivilrechtliche oder kommerzielle Haftung zur Folge hat, wird unter der alleinigen Verantwortung seines Autors übermittelt, der identifizierbar sein muss. Der Inhalt muss der belgischen und internationalen Gesetzgebung entsprechen.

KAPITEL 7: BEISTAND FÜR FAHRZEUG(E) UND FÜR DIE VERSICHERTEN INSASSEN

a. Beistand für Kraftstoff

Bei einer Kraftstoffpanne schickt INTER PARTNER ASSISTANCE einen Pannendienst für das Abschleppen des Fahrzeugs des Versicherten zur nächstgelegenen Tankstelle. Die Kraftstoffkosten entfallen auf den Versicherten.

Beim Tanken von falschem Kraftstoff organisiert INTER PARTNER ASSISTANCE das Abschleppen und übernimmt die Arbeiten für das Entleeren des Tanks in einem seiner Pannendienstzentren.

b. Beistand bei Reifenpanne

Bei einer Reifenpanne organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE die Pannenhilfe für das Fahrzeug am Ort des Stillstands, wenn der Versicherte nicht instande ist, das Reserverad zu montieren oder wenn das Fahrzeug nicht mit einem Originalreserverad ausgestattet ist.

INTER PARTNER ASSISTANCE ist nicht verpflichtet, die Kosten für den Pannendienst oder das Abschleppen zu übernehmen, wenn der Versicherte nicht im Besitz eines einwandfreien Reserverads ist.

Bei einer mehrfachen Reifenpanne organisiert INTER PARTNER ASSISTANCE das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Auto- oder Reifenwerkstatt.

c. Beistand beim Öffnen eines Fahrzeugs

Wenn Schlüssel im versicherten Fahrzeug liegengelassen wurden, veranlasst INTER PARTNER ASSISTANCE das Öffnen der Fahrzeugtüren nach Vorlage eines Identitätsnachweises des Versicherten.

INTER PARTNER ASSISTANCE behält sich das Recht vor, die Fahrzeugdokumente nach dem Öffnen der Türen einzusehen.

INTER PARTNER ASSISTANCE muss diese Verpflichtung nicht einhalten, wenn das Öffnen der Türen einen Schaden am Fahrzeug verursachen würde.

Wenn es im Falle des Verlustes oder des Diebstahls der Schlüssel des versicherten Fahrzeugs einen Zweitschlüssel am Wohnsitz des Versicherten gibt, organisiert und übernimmt INTER PARTNER ASSISTANCE bis zu einem Betrag von höchstens 65 € die Kosten für die Hin- und Rückfahrt im Taxi vom Ort des Stillstands bis zum Wohnsitz des Versicherten.

Wenn die Sicherheit des Fahrzeugs in der Zwischenzeit nicht gewährleistet werden kann, veranlasst INTER PARTNER ASSISTANCE das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt und übernimmt die Bewachungskosten während höchstens 24 Stunden.

In den beiden oben genannten Fällen beteiligt sich INTER PARTNER ASSISTANCE nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Diebstahlsystem ausgestattet ist, das eine Weiterfahrt unmöglich macht.

Wenn es im Falle des Verlustes oder des Diebstahls der Schlüssel des versicherten Fahrzeugs keinen Zweitschlüssel im Wohnsitz gibt, informiert INTER PARTNER ASSISTANCE den Versicherten über die Schritte, die bei dem Hersteller zu unternehmen sind, um einen Zweitschlüssel zu erhalten.

KAPITEL 8: AUSSCHLÜSSE

1. GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE GARANTIEEN

Weder gedeckt noch erstattet werden:

- Kosten, die ein Versicherter auslegt ohne das vorherige Einverständnis von INTER PARTNER ASSISTANCE, außer wenn im Vertrag eine anderslautende Bestimmung vorgesehen ist;
- Kosten für Mahlzeiten;
- Taxikosten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind;
- Kosten, die vor dem Antritt von Auslandsreisen vorgesehen sind (Aufenthaltskosten vor Ort, ...);
- die normalerweise vorhersehbaren Schadensfolgen einer Handlung oder einer Unterlassung, derer sich der Versicherte schuldig macht;



- gefährliche Tätigkeiten, wie diejenigen als Akrobat, Dompteur oder Tiefseetaucher, oder eine der folgenden Berufstätigkeiten: Besteigen von Dächern, Leitern oder Gerüsten; Hinabsteigen in Schächte, Gruben oder Grubenschächte; Herstellung, Verwendung oder Handhabung von Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen;
- durch eine absichtliche Handlung, durch Selbstmord oder Sebstmordversuch des Versicherten herbeigeführte Ereignisse;
- der Beistandsbedarf, der eingetreten ist, während der Versicherte sich im Zustand der Trunkenheit, der strafbaren Alkoholvergiftung oder in einem gleichartigen Zustand infolge der Einnahme anderer Substanzen als alkoholische Getränke befindet, oder er eine fahrlässige Handlung, eine Wette oder eine Herausforderung unternimmt;
- Ereignisse infolge von Kriegshandlungen, einer allgemeinen Mobilmachung, einer Beschlagnahme von Menschen oder Geräten durch die Obrigkeit, Terrorismus oder Sabotage, oder von Sozialkonflikten, wie Streik, Aussperrung, Aufruhr oder Völkerverhetzung, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass er nicht an diesem Ereignis beteiligt war;
- Nuklearunfälle gemäß der Definition im Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 infolge der Radioisotopenbestrahlung;
- die Beteiligung an Wettbewerben oder während des Trainings für solche Wettbewerbe; die Ausübung von Wettbewerbssportarten mit Nutzung von Kraftfahrzeugen, die berufliche Ausübung aller anderen Sportarten und die Ausübung gleich welcher als gefährlich geltenden Sportart;
- die gedeckten Leistungen, die sie infolge höherer Gewalt oder wegen Hoheitsakten nicht ausführen kann;
- alle Kosten, die nicht ausdrücklich als solche angegeben sind, die im Rahmen des Vertrags übernommen werden können.

2. AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH DES PERSONENBEISTANDS

Die Garantie gilt nicht für:

- die Kosten von medizinischen Behandlungen und von Arzneimitteln, die in Belgien verschrieben und/oder ausgelegt werden infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, die im Ausland aufgetreten sind;
- gutartige Erkrankungen oder Verletzungen, die den Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen;
- Geisteskrankheiten und psychiatrische Zustände, die bereits behandelt wurden;
- Schwangerschaft nach der 28. Woche und absichtliche Schwangerschaftsunterbrechungen;
- chronische Krankheiten, die zu Veränderungen des Nervensystems, des Atemsystems, des Kreislaufs, des Blutes oder der Nieren geführt haben;
- Rückfälle und Genesung von gleich welchen festgestellten Leiden, die noch nicht konsolidiert sind und behandelt wurden vor

dem Datum des Reiseantritts und eine reale Gefahr der schnellen Verschlimmerung aufweisen;

- chronische Leiden, Leiden im Behandlungs- und Genesungszustand, die nicht konsolidiert sind;
- Kosten für vorbeugende Medizin und Thermalkuren;
- Kosten für Diagnosen und Behandlungen, die nicht durch das LIKIV anerkannt sind;
- den Kauf und die Reparatur von Prothesen im Allgemeinen, einschließlich Brillen, Kontaktlinsen, usw.

3. AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH DES BEISTANDS FÜR FAHRZEUGE

INTER PARTNER ASSISTANCE beteiligt sich nicht an:

- den Kosten für die Pannenhilfe oder das Abschleppen, wenn das versicherte Fahrzeug für die Leistungen von INTER PARTNER ASSISTANCE nicht erreichbar ist;
- mehr als zwei Pannen, die im Laufe desselben Versicherungsjahres auftreten;
- Schäden, die der Versicherte wegen der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs zu tragen hat;
- den Kosten für Wartung und Reparatur des versicherten Fahrzeugs, einschließlich der Ersatzteilkosten;
- beantragten Beteiligungen für gleich welches Fahrzeug, das zum Zeitpunkt der Zeichnung des Vertrags mehr als 10 Jahre alt ist, vorbehaltlich einer Abweichung.
- den Kosten für Kraftstoff und Maut;
- den Kosten infolge von Schäden, die bei einem Transport, dem Abschleppen oder der Rückführung entstehen;
- Kosten gleich welcher Art, wenn das versicherte Fahrzeug nicht den Vorschriften der technischen Überprüfung entspricht.

KAPITEL 9: RECHTSRAHMEN

9.1. INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung tritt der Vertrag an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

9.2. DAUER UND ENDE DES VERTRAGS

2.1 Dauer des Vertrags

Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Sofern die Parteien den Vertrag nicht per Einschreibebrief bei der Post, per Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Übergabe des



Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung mindestens 3 Monate vor seiner Fälligkeit kündigen, wird der Vertrag stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von jeweils einem Jahr verlängert.

2.2. Vertragsende

A. INTER PARTNER ASSISTANCE kann den Vertrag beenden:

1) Nach jeder Meldung eines Schadensfalls, jedoch spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung oder der Mitteilung der Verweigerung der Beteiligung.

2) Wenn der Versicherungsnehmer, ein Versicherter oder ein Begünstigter gegen die Verpflichtungen verstößt, die sich aus dem Vertrag ergeben.

Diese Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung oder der Mitteilung der Verweigerung der Beteiligung mitgeteilt werden.

Der Vertrag verliert seine Wirkung einen Monat nach der Mitteilung der Kündigung per Einschreibebrief, wenn der Versicherte eine seiner Verpflichtungen, die durch das Eintreten des Schadensfalls entstanden sind, in betrügerischer Absicht verletzt hat.

Die nicht aufgebrauchte Prämie wird im Verhältnis zur verbleibenden Laufzeit erstattet.

Der Vertrag verliert seine Wirkung bei der Mitteilung der Kündigung, wenn der Versicherte eine seiner Verpflichtungen, die durch das Eintreten des Schadensfalls entstanden sind, in betrügerischer Absicht verletzt hat.

B. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag beenden:

1) Nach jeder Meldung eines Schadensfalls. Diese Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung oder der Mitteilung der Verweigerung der Beteiligung mitgeteilt werden. Der Vertrag verliert seine Wirkung einen Monat ab dem Datum nach dem Tag der Hinterlegung des Kündigungsschreibens bei der Post.

2) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Exemplars der vorher unterschriebenen besonderen Bedingungen, wenn der Vertrag für eine Dauer über 30 Tage geschlossen wurde. In diesem Fall wird die Kündigung unmittelbar zum Zeitpunkt der Mitteilung wirksam.

9.3. ZAHLUNG DER PRÄMIE

Die um die Steuern und Gebühren erhöhte Prämie ist im Voraus an den Fälligkeitstagen zahlbar nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung am Wohnsitz.

9.4. NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE.

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag kann INTER PARTNER ASSISTANCE den Vertrag kündigen, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer entweder durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief in Verzug gesetzt wurde. Die Kündigung wird wirksam nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post.

9.5. ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ODER DES TARIFS

Wenn die Versicherungsbedingungen oder der Tarif geändert werden, gilt diese Änderung ab dem jährlichen Fälligkeitstag nach dem Datum der Mitteilung an den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung kündigen. Nach dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die neuen Bedingungen oder der neue Tarif angenommen wurden.

9.6. RECHTSABTRETUNG UND VERSICHERUNGSVIELFALT

6.1. Haftbare Dritte

Wenn INTER PARTNER ASSISTANCE den Beistand geleistet oder die Entschädigung gezahlt hat, wird sie in Höhe des betreffenden Betrags in die Rechte und Klagen der Versicherten gegen Dritte, die für den Schaden haftbar sind, eingesetzt.

Wenn nach dem Handeln des Versicherten oder des Begünstigten die Rechtsabtretung nicht mehr zu Gunsten von INTER PARTNER ASSISTANCE wirksam sein kann, kann sie von ihm die Erstattung der gezahlten Entschädigung im Maße des erlittenen Schadens fordern.

Die Rechtsabtretung darf dem Versicherten oder Begünstigten, der nur teilweise entschädigt wurde, nicht zum Schaden gereichen.

In diesem Fall kann er seine Rechte in Bezug auf das ihm noch Geschuldete ausüben, vorzugsweise gegenüber INTER PARTNER ASSISTANCE.

Außer im Falle einer Schädigungsabsicht hat INTER PARTNER ASSISTANCE keine Regressmöglichkeit gegen die Verwandten in absteigender Linie, die Verwandten in aufsteigender Linie, den Ehepartner und die Verschwägerten in direkter Linie des Versicherten, und ebenfalls nicht gegen die im gleichen Haushalt lebenden Personen, seine Gäste und die Mitglieder seines Hauspersonals.

INTER PARTNER ASSISTANCE kann jedoch Regress gegen diese Personen ausüben, insofern deren Haftung tatsächlich durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.



6.2. Versicherungsvielfalt

INTER PARTNER ASSISTANCE beteiligt sich erst nach Ausschöpfung der Garantien, die durch andere Einrichtungen der Fürsorge, der Beistandsversicherung oder der Sozialversicherungsleistungen, auf die der Versicherte gegebenenfalls Anspruch hat, gewährt werden. Falls diese Einrichtungen untereinander ein anderes Mittel zur Wiedergutmachung der Schadenskosten als das oben erwähnte vorsehen, entscheidet sich INTER PARTNER ASSISTANCE für den in Artikel 45 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 vorgesehenen Verteilerschlüssel. Wenn INTER PARTNER ASSISTANCE Beistand geleistet und die Entschädigung gezahlt hat, wird sie in Höhe des Betrags ihrer Beteiligung in die Rechte und Klagen der Versicherten gegen die Dritte, die für den Schaden haftbar sind, eingesetzt.

9.7. DIE VERPFLICHTUNGEN

7.1. Die Verpflichtungen des Versicherten

A. Meldung des Schadensfalls

1) Der Versicherte muss sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb der vorgeschriebenen Frist INTER PARTNER ASSISTANCE das Eintreten des Schadensfalls melden.

2) Der Versicherte muss unverzüglich alle sachdienlichen Auskünfte erteilen und die an ihn gerichteten Anfragen beantworten, um die Umstände zu bestimmen und das Ausmaß des Schadens zu bewerten.

Damit der Beistand optimal organisiert werden und insbesondere das am besten geeignete Transportmittel (Flugzeug, Zug, usw.) vereinbart werden kann, achtet der Versicherte darauf, sich vor gleich welcher Beteiligung an INTER PARTNER ASSISTANCE zu wenden und nur mit ihrem Einverständnis Beistandskosten auszuliegen.

Geschieht dies nicht, so werden diese Kosten bis zur Höhe der in den allgemeinen Bedingungen angegebenen Beträge und innerhalb der Grenzen derjenigen, die INTER PARTNER ASSISTANCE ausgelegt hätte, wenn sie selbst die Dienstleistung organisiert hätte, erstattet.

B. Pflichten des Versicherten im Schadensfall

1) Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung der Folgen des Schadensfalls ergreifen.

2) Anschließend verpflichtet sich der Versicherte, innerhalb einer maximalen Frist von 2 Monaten nach dem Eintreten des Zwischenfalls und der Beteiligung von INTER PARTNER ASSISTANCE:

- die Originalbelege der ausgelegten Kosten vorzulegen;
- den Beweis der Fakten zu erbringen, die Anspruch auf die versicherten Leistungen gewähren;

- von Amts wegen die Fahrscheine zurückzugeben, die nicht benutzt wurden, weil INTER PARTNER ASSISTANCE diese Transporte übernommen hat;
- wenn INTER PARTNER ASSISTANCE medizinische Kosten vorgestreckt hat, muss der Versicherte von Amts wegen alle erforderlichen Schritte bei den Sozialversicherungs- und/oder Fürsorgeeinrichtungen zur Deckung der Kosten unternehmen, um von ihnen die Beibehaltung zu erreichen, und die erhaltenen Summen an INTER PARTNER ASSISTANCE zurückzahlen.

C. Sanktionen

1) Wenn der Versicherte eine der oben genannten Verpflichtungen (Punkte A. und/oder B.) nicht einhält und daraus ein Schaden für INTER PARTNER ASSISTANCE entsteht, ist diese berechtigt, eine Verringerung ihrer Leistung um den von ihr erlittenen Schaden zu beanspruchen.

2) INTER PARTNER ASSISTANCE kann ihre Garantie verweigern, wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht die oben genannten Verpflichtungen (Punkte A. und/oder B.) nicht eingehalten hat.

7.2. Die Verpflichtungen von INTER PARTNER ASSISTANCE

INTER PARTNER ASSISTANCE setzt alles daran, dem Versicherten im Rahmen ihrer Verpflichtung zu den Mitteln Beistand zu leisten.

INTER PARTNER ASSISTANCE kann jedoch auf keinen Fall haftbar gemacht werden für die Nichtausführung oder für Verspätungen infolge:

- von Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland;
- einer allgemeiner Mobilmachung;
- einer Beschlagnahme von Menschen oder Geräten durch die Obrigkeit;
- gleich welchen Sabotage- oder Terrorismusakten, die im Rahmen von konzertierten Aktionen begangen werden;
- von Sozialkonflikten, wie Streik, Aufruhr, Volkserhebung, Aussperrung, usw.;
- der Wirkung von Radioaktivität;
- aller Fälle höherer Gewalt, die die Ausführung des Vertrags unmöglich machen.

9.8. NICHTVERTRAGLICHE BETEILIGUNG

Im Interesse des Versicherten kann es vorkommen, dass INTER PARTNER ASSISTANCE Kosten übernehmen muss, die nicht durch den Vertrag gedeckt sind.

In diesem Fall verpflichtet sich der Versicherte, sie INTER PARTNER ASSISTANCE innerhalb von 2 Monaten nach der Zahlung zu erstatten.



9.9. SCHRIFTVERKEHR.

Die Mitteilungen oder Zustellungen an den Versicherten erfolgen gültig an der Adresse, die er im Vertrag angegeben hat oder die er später INTER PARTNER ASSISTANCE mitgeteilt hat.

Die Mitteilungen oder Zustellungen des Versicherten erfolgen gültig an INTER PARTNER ASSISTANCE SA, Avenue Louise, 166 Bte 1 in 1050 Brüssel.

9.10. GERICHTSSTAND

Für alle zwischen den Parteien gegebenenfalls auftretenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte von Brüssel zuständig.

9.11. VERTRAGSRECHT

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 25.06.1992 über den Landversicherungsvertrag.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

VERKEHRSUNFALL

Jeder Zusammenstoß zwischen dem versicherten Fahrzeug und einer Drittpartei oder einem feststehenden oder beweglichen Hindernis, der die Fortsetzung der mit dem besagten Fahrzeug vorgesehenen Reise oder Fahrt unmöglich macht oder der anormale oder gefährliche Fahrbedingungen (im Sinne der Straßenverkehrsordnung) zur Folge hat, die die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeugs beeinträchtigen.

UNFALL MIT KÖRPERSCHÄDEN

Plötzliches, vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis mit der Folge eines Körperschadens, der durch eine befugte medizinische Instanz festgestellt wird und bei dem eine der Ursachen außerhalb des Organismus des Opfers liegt.

ZUSTÄNDIGE MEDIZINISCHE BEHÖRDE

Die medizinische Heilkunst ausübende Personen, die durch die belgische Gesetzgebung oder die im betreffenden Land geltende Gesetzgebung anerkannt sind.

GEPÄCK

Persönliche Gegenstände, die der Versicherte mit sich führt oder die an Bord des versicherten Fahrzeugs transportiert werden. Dem Gepäck werden nicht gleichgestellt: Segelflieger, Boot, Handelsware, wissenschaftliche Geräte, Baustoffe, Hausmobiliar, Pferde, Vieh,...

WOHNSITZ

Der gesetzliche Wohnsitz in Belgien (oder der in den besonderen Bedingungen gewählte Wohnsitz in Belgien) des Versicherungsnehmers oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der in den besonderen Bedingungen angegebenen natürlichen Person.

ÜBERFÜHRUNG AUS GESUNDHEITSGRÜNDEN

Der Transport eines kranken oder verletzten Versicherten zu einem belgischen oder ausländischen Pflegezentrum in Begleitung von medizinischem Personal (Arzt und/oder Krankenpfleger).

Eine Überführung aus Gesundheitsgründen kommt nur in Frage bei medizinischer Notwendigkeit mit der Unmöglichkeit einer geeigneten Behandlung vor Ort.



HOTELKOSTEN

Die Übernahme von Hotelkosten umfasst die Kosten für Übernachtung und Frühstück.

INTER PARTNER ASSISTANCE

Unter der Codenummer 0487 für die Ausübung von Tourismusversicherungen zugelassenes Versicherungsunternehmen (K.E. vom 04.07.1979 und vom 13.07.1979. B.S. vom 14.07.1979), mit Sitz in B-1050 Brüssel, Avenue Louise 166, bte 1.

BRAND

Alle Schäden durch Feuer, Explosion, Implosion, Stichflammen und/oder Blitz mit der Folge, dass das versicherte Fahrzeug am Ort des Ereignisses immobilisiert ist oder dass die versicherte Wohnung unbewohnbar ist.

MEDIZINISCHER ZWISCHENFALL

Krankheit oder Unfall mit Körperschaden, die beziehungsweise den ein Versicherter erleidet.

TECHNISCHER ZWISCHENFALL

Folgende Ereignisse stellen einen technischen Zwischenfall dar:

- Panne;
- Verkehrsunfall;
- Brand;
- durch Vandalismus oder Böswilligkeit verursachte Tat (das heißt Beschädigungen infolge einer sinnlosen und irrationalen Handlung);
- Diebstahlversuch;
- durch ein Tier verursachte Schäden, die die Immobilisierung des Fahrzeugs am Ort des Geschehens zur Folge haben oder die anormale oder gefährliche Fahrbedingungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung zur Folge haben, die die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeugs beeinträchtigen.

KRANKHEIT

Jede unbeabsichtigte Gesundheitsstörung, die medizinisch feststellbar ist.

PANNE

Jeder Schaden am Kraftfahrzeug infolge von Verschleiß, einem Fehler, dem Bruch oder der Funktionsstörung gewisser Teile, der die Fortsetzung der vorgesehenen Reise oder Fahrt unmöglich

macht oder der anormale oder gefährliche Fahrbedingungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung zur Folge hat.

VERSICHERUNGSNEHMER

Die natürliche oder juristische Person, die den Beistandsvertrag zeichnet.

RÜCKFÜHRUNG

Zurückbringen des versicherten Fahrzeugs und/oder der Versicherten zum gesetzlichen Wohnsitz in Belgien.

RESTWERT DES VERSICHERTEN FAHRZEUGS

Der Restwert ist der Wert des Fahrzeugs, so wie er durch Sachverständige nach einem technischen Zwischenfall bestimmt wird.

DIEBSTAHL UND VERSUCHTER DIEBSTAHL

Jede rechtswidrige Entwendung des versicherten Fahrzeugs, die den zuständigen Behörden gemeldet wurde, oder jede versuchte Entwendung, die die Fortsetzung der vorgesehenen Reise oder Fahrt unmöglich macht oder die anormale oder gefährliche Fahrbedingungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung zur Folge hat.



SCHUTZ DES PRIVATLEBENS HINSICHTLICH DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die personenbezogenen Daten des Versicherten, die dem Versicherer im Rahmen dieses Vertrags mitgeteilt werden, werden zu Zwecken der Versicherungsverwaltung, der Kundenverwaltung, der Bekämpfung von Betrug und der Verwaltung von Streitsachen durch L'Ardenne Prévoyante und durch Inter Partner Assistance SA, Avenue Louise 166/1, in 1050 Bruxelles verarbeitet und können durch diese als (Mit-)Verantwortliche der Datenverarbeitung an Leistungserbringer und Subunternehmer weitergeleitet werden, auf die sie zurückgreift, darunter unter anderem die indische Schwestergesellschaft von Inter Partner Assistance. Im Hinblick auf die Bereitstellung der angemessensten Dienste können diese personenbezogenen Daten ebenfalls den anderen Gesellschaften der Gruppe mitgeteilt werden, der der(die) Verantwortliche(n) der Datenverarbeitung angehört (angehören).

Im Fall der vorstehend angeführten Übermittlung von personenbezogenen Daten ist der Schutz der personenbezogenen Daten durch angepasste Vertragsbestimmungen mit dem betreffenden Drittunternehmen gewährleistet.

Bei den personenbezogenen Daten in Bezug auf einen Versicherten kann es sich insbesondere um die Daten handeln, die sich auf seine Identität, seinen Wohnsitz, seine persönliche Rechtsstellung, sein Bankkonto sowie im Fall des medizinischen Beistands auf gesundheitsbezogene Angaben beziehen.

Die personenbezogenen Daten, die dem (den) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt werden, indem ihm (ihnen) – durch den Versicherten, seinen etwaigen Beauftragten oder einen Dritten – ein ausgefülltes Formular oder Dokument oder ein Auftrag oder ein Antrag, ungeachtet dessen Trägers (beispielsweise: per Brief, Fax, Telefongespräch,...) oder auf andere Weise übergeben oder zugeschickt werden, werden unter Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Datenverarbeitung personenbezogener Daten und seiner Ausführungserlasse verarbeitet.

Die Kategorien von Personen, die Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben, sind die Personalmitglieder des/der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, der Leistungserbringer und Subunternehmer, die sie in Anspruch nimmt, und gegebenenfalls anderer Gesellschaften der Gruppe, der der (die) Verantwortliche(n) der Datenverarbeitung angehört (angehören).

Jede Person hat Zugang zu den Daten, die sie betreffen und die verarbeitet werden, und sie kann gegebenenfalls die Berichtigung falscher Daten oder die Löschung der auf ungesetzliche Weise verarbeiteten Daten beantragen. Zu diesem Zweck kann der Versicherte einen schriftlichen Antrag per Brief oder e-mail an den(die) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen senden, nämlich: L'Ardenne Prévoyante und Inter Partner Beistand – Qualité, Avenue Louise 166/1, 1050 Brüssel, quality.brussels@ip-assistance.com.

Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel) führt ein öffentliches Register über die automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Wenn der Versicherte zusätzliche Informationen in Bezug auf die Modalitäten der Verarbeitung der Daten durch den(die) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen wünscht, kann er dieses Register einsehen.

In keiner Gesetzesbestimmung ist die Verpflichtung vorgeschrieben, auf die Fragen des (der) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu antworten. Der Umstand, die Fragen nicht zu beantworten, kann je nach Fall zur Folge haben, dass es dem (den) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nicht möglich ist, eine (vor)vertragliche Beziehung zum Versicherten einzugehen, eine solche Beziehung fortzusetzen oder einen durch den Versicherten oder durch einen Dritten zu Gunsten des Versicherten beantragten Vorgang auszuführen, oder dass er (sie) dies verweigert (verweigern).

